

# 12. Österreichische Mannschafts-Staatsmeisterschaften 2010 im Kunstturnen

## am 27./28. März 2010 in Wien

**ÖFT-Veranstaltungs-Nr.:**  
62.001 Damen | 62.101 Herren

**Veranstalter:**  
Österreichischer Fachverband für Turnen

**Organisator/Ausrichter:**  
Wiener Fachverband für Turnen

**Wettkampfort:**  
**Brigittenauer Sporthalle**  
1200 Wien, Hopsagasse 3

**Durchführungsmodus:**  
Die Mannschafts-Staatsmeisterschaft ist Teil des „1<sup>st</sup> International Austrian Team Open“, die nationalen Ergebnisse werden aus den internationalen heraus gerechnet.

### Vorläufiger Zeitplan:

Freitag 26. März 2010	
15-19 Uhr	Training Turnerinnen

Samstag 27. März 2010	
10:00	Wettkampf Turnerinnen A
14:30	Wettkampf Turnerinnen B
16:30	Siegerinnenehrung
10-20 Uhr	Training Turner

Sonntag 28. März 2010	
10:00	Wettkampf Turner A
14:30	Wettkampf Turner B
17:00	Siegerehrung

**Teilnahme-Voraussetzung:**  
Anerkennung der Allgemeinen Wettkampf- und Teilnahme-Bestimmungen 2010 des ÖFT.

Die **Meldungen** müssen bis Mittwoch **10. März 2010** von den Landesfachverbänden für Turnen auf dem offiziellen ÖFT-Meldeformular an die ÖFT-Zentrale erfolgen.

Das **Nenngeld** in Höhe von EUR 20,- pro Turner/in (10,- für ÖFT-Personenmitglieder) ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten Rechnung zu überweisen.

**Unterkunft/Verpflegung:**  
Das Quartier sowie die Verpflegung des „Austrian Team Open“ stehen bei Interesse auch allen österreichischen Teilnehmer/inn/en zur Verfügung. Der **Paketpreis** für teilnehmende Athlet/inn/en reduziert sich wegen des geringeren nationalen Nenngelds ggf. auf EUR 90,- (Normaltarif) oder auf 80,- (ÖFT-Personenmitglieder).

Wird das komplette Paket gebucht, **MUSS** auch die **definitive Meldung** samt Anzahlung per **12. Februar 2010** wahrgenommen werden, ansonsten wird um Teamanzahlmeldung der Landesverbände zu diesem Datum ersucht.

**Verwendete Geräte:**  
Spieth Gymnastics.

### Wettkämpfe Frauen:

**Teilnahmeregeln:**  
Offen für Turnerinnen der Jahrgänge **1997 und älter.**

Je Landesfachverband für Turnen sind beliebig viele Mannschaften als Bundesländerauswahlen startberechtigt. Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Turnerinnen. Pro Gerät treten bis zu vier Turnerinnen an und kommen die drei besten Übungen in die Wertung (**5-4-3**).

Alle Nationalkaderturnerinnen haben Startverpflichtung, auch wenn sie nicht Mitglied einer Mannschaft sein sollten.

## Bewerb(e) Frauen:

Zusätzlich zur **offiziellen Mannschaftswertung im Mehrkampf** werden auch Mannschaftswertungen an den einzelnen Geräten sowie (ohne Titelvergabe) eine Einzelwertung im Mehrkampf durchgeführt.

## Anforderungen:

Kürübungen an den vier olympischen Turngeräten lt. FIG Senioren-CdP, Wettkampf I.

## Kampfrichterinnen:

Jeder teilnehmende Landesfachverband für Turnen nominiert:

Bei 1 Mannschaft ..... 3 Kampfrichterinnen  
Bei 2 Mannschaften ..... 4 Kampfrichterinnen

Ist abschätzbar, dass aufgrund starker Auslandsteilnahme weniger Kampfrichterinnen benötigt werden, so erfolgt eine Information an die Landsfachwartinnen.

Kommt ein Landesverband seiner Mindestnominierungspflicht nicht nach, so sind pro fehlender Kampfrichterin EUR 150,- nach Rechnungslegung an den ÖFT zu bezahlen, der dafür die noch benötigten Kampfrichterinnen nominiert und finanziert.

## Wettkämpfe Männer:

### Teilnahmeregeln:

**Offen für alle Jahrgänge.**

Je Landesfachverband für Turnen sind beliebig viele Mannschaften als Bundesländerauswahlen startberechtigt. Bis zu sechs Turner bilden eine Mannschaft. Alle sechs können pro Gerät starten, allerdings muss vorab festgelegt werden, welche fünf Turner pro Gerät für die Mannschaftsnote infrage kommen. Die besten drei Noten pro Gerät zählen pro Gerät für das Mannschaftsgesamtergebnis (**6-6/5-3**).

## Bewerb(e) Männer:

Zusätzlich zur **offiziellen Mannschaftswertung im Mehrkampf** werden auch Mannschaftswertungen an den einzelnen Geräten sowie (ohne Titelvergabe) eine Einzelwertung im Mehrkampf durchgeführt.

## Anforderungen:

Kürübungen an den sechs olympischen Turngeräten lt. FIG CdP. Die Übungen werden für Turner der Jahrgänge 1992 und jünger laut FIG-Juniorenregeln und für Turner der Jahrgänge 1991 und älter nach FIG-Seniorenregeln bewertet.

## Kampfrichter:

Die Oberkampfrichter werden vom ÖFT nominiert und finanziert. Jeder teilnehmende Landesturnverband muss darüber hinaus mindestens drei Kampfrichter nominieren. Kommt ein Landesturnverband der Mindestnominierungspflicht nicht nach, so muss er pro fehlendem Kampfrichter EUR 150,- nach Rechnungslegung an den ÖFT bezahlen, der dafür die noch benötigten Kampfrichter nominiert und finanziert.

## Offizielle Titelvergabe:

Die siegreichen Landesfachverbände und die Mitglieder der siegreichen Mannschaften (im Mannschaftsmehrkampf) erhalten den Titel

**„Österreichische/r Mannschafts-Staatsmeister/in der Kunstturner/innen 2009“.**

Die Mitglieder der drei erstplatzierten Mannschaften erhalten Medaillen, alle Teilnehmer/innen erhalten eine Urkunde.





# Allgemeine Wettkampf- und Teilnahme- bestimmungen 2010

Österreichischer  
Fachverband  
für Turnen

**oeft.at**

Austrian Gymnastics Federation  
A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10  
Tel. +431 505 51 79, Fax 505 51 79-20  
office@oeft.at ■ <http://www.oeft.at>

## Teilnahmeberechtigung:

Zur Teilnahme berechtigt sind mindestens sechs Jahre alte österreichische Staatsbürger/innen, die einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend kurz „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme berechtigt sind Ausländer/innen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Wohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben. Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländer/inne/n oder Staatenlosen in der Allgemeinen Klasse (Meisterklasse) verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/oder die nicht gemäß dem Antidoping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

## Haftung:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Teilnehmer/innen sowie Betreuer/innen und Kampfrichter/innen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

## Grundsätzliches:

So nicht anders angegeben, kommen die gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der Europäischen Turnunion UEG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainer/inne/n und Kampfrichter/inne/n, für Bekleidung, udgl.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur rückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest statt gibt.

## Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen jeweils bis spätestens am Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Eingang in der ÖFT-Zentrale via Briefpost, Fax oder Email) auf dem vollständig ausgefüllten offiziellen ÖFT-Meldeformular über die jeweils verantwortlichen Landesfachverbände für Turnen erfolgen. In Ausnahmefällen können andere Meldetermine in den Wettkampfausschreibungen festgesetzt werden. In der Sportakrobatik müssen gleichzeitig mit der Meldung auch die Wettkampfpläne eingereicht werden.

Bei Team-Turnen und Amateur Aerobic Contest werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert. Beim Turn10 (Gerätturnen) werden Meldungen der Turnvereine und weiterer laut Regelwerk meldeberechtigten Organisationen akzeptiert. Bei Trampolinspringen, Sportakrobatik, Sportaerobic und Rope Skipping werden Meldungen von Vereinen akzeptiert, wenn der betreffende Landesturnverband noch keine Fachsparte führt.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig ausgefüllte Meldeblätter werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch organisatorisch durchführbar sein, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für voran gegangene Meldungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende/n Sportler/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

## Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Veranstaltungen beträgt EUR 20,- pro Person und Start.

Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sportaerobic) reduziert sich das Nenngeld auf EUR 10,- pro Person und Start. Im Team-Turnen beträgt das Nenngeld EUR 100,- pro Mannschaft und im Sportakrobatik-Mannschaftsbewerb beträgt es EUR 50,-.

Für Personenmitglieder des ÖFT reduziert sich jedes Nenngeld auf die Hälfte (50% Ermäßigung), beträgt also (s.o.) entweder EUR 10,- oder EUR 5,- pro Person und Start. Im Team-Turnen reduziert sich das Nenngeld auf EUR 50,-, wenn jedes einzelne Teammitglied auch ÖFT-Personenmitglied ist.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das Konto des ÖFT bei der BAWAG, BLZ 14000, Kto. 05410909008, zu überweisen.

Sollten sich offene Nenngeldforderungen des ÖFT bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden, werden Meldungen der betreffenden Organisation und/oder für betreffende Sportler/innen vom ÖFT nicht akzeptiert.

## Kampfrichter:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Kampfrichter/innen nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene nationale Lizenz des ÖFT oder über höher wertige FIG-/UEG-Lizenzen aktuell gültig verfügen.

Reichen diese o.g. Kampfrichter/innen nicht aus, wird die/der verantwortliche Bundesfachwart/in auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Kampfrichter/innen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die/der verantwortliche Bundesfachwart/in auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Kampfrichter/innen einsetzen.



Die Bestätigung und endgültige Auswahl/ Einteilung der Kampfrichter/innen erfolgen auf Vorschlag der Kampfrichterobleute durch die/den Bundesfachwart/in.

Eine Kampfrichter/innen-Besprechung findet vor dem Wettkampf lt. Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Kampfrichter/innen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da ein Einsatz im Wettkampf sonst nicht möglich ist. Während des Wettkampfes ist es nur der Wettkampfleitung gestattet, mit dem Kampfgericht Kontakt aufzunehmen.

### **Kosten der Teilnahme:**

Die meldenden Landesfachverbände/Vereine haben für alle ihre Wettkämpfer/innen, Trainer/innen, Kampfrichter/innen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten selbst zu tragen.

### **Zeitplan/Startreihenfolge:**

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und den gemeldet habenden Landes- turnverbänden oder Vereinen bekannt gegeben. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihen- folge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landes- fachverband/Verein kann auf Eigenkosten hiefür einen Vertreter entsenden.

### **Anti-Doping:**

Es gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Turnerbundes FIG und die Anti-Dopingbe- stimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes.

Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch den Internationalen Turnerbund FIG, durch das Internationale Olympische Comité IOC oder durch die Welt-Antidoping-Agentur WADA durchgeführt werden.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die Nationale Anti- Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz. Für das Verfahren vor der Unab- hängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bun- desgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Entscheidungen der Nationale Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schieds- kommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

### **Zugangsberechtigung:**

Zugangsberechtigt zur Wettkampfhalle sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstal- tungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiter/innen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Aktiven, deren Trainer/innen, die Kampfrichter/innen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung fest gelegte Personen (z.B. Journalisten).

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren An- ordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen.

Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

-----



# Wettkampf-Meldeformular 2010

Bitte ausgefüllt retournieren an: Österr. Fachverb. f. Turnen, 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10 | Fax: 01 505 51 79 – 20 | office@oefl.at

Meldender Verband oder Verein	Name der meldenden Kontaktperson	Handy / Tel. tagsüber	Email-Adresse	Postadresse

Turn-Sportart	Name/Titel der Veranstaltung	Event-Nr.	Veranstaltungs-Datum	Veranstaltungs-Ort
Meldung für:				

## Meldung der aktiven Wettkämpfer/innen:

Nr.	Name (Nicht-österreichische Staatsbürger mit * markieren)	Geb. Jahr	Verein	ÖFT-Personenmitglied ?		Wettkampfklasse	Mannschaftsname (nur bei Mannschafts-Wk.)
				Ja	Mitglieds-Nr.		
1				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
2				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
3				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
4				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
5				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
6				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
7				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
8				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
9				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
10				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
11				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
12				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
13				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
14				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
15				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Meldung der Trainer/innen:	Name 1	Name 2	Name 3
Meldung der Kampfrichter/innen:			

Mit Abgabe dieser Meldung werden die jeweilige **Veranstaltungs-Ausschreibung** und die „**Allg. Wettkampf- und Teilnahmebedingungen des ÖFT 2010**“ vollumfänglich und vollinhaltlich akzeptiert. Auszüge daraus: Teilnahme auf eigene Gefahr. Der Österreichische Fachverband für Turnen schließt jedwede Haftung aus. Alle Teilnehmer müssen selbst versichert sein. Meldungen müssen bis Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Eingang in der ÖFT-Zentrale) über die Landesturnverbände erfolgen. Im Team-Turnen, Turn10 und Amateur Aerobic Contest werden auch Meldungen der Vereine akzeptiert. In Trampolinspringen, Sportakrobatik, Sportaerobic und Rope Skipping werden Meldungen von Vereinen akzeptiert, wenn der Landesturnverband keine Fachsparte führt. Nach-/Ummeldungen und nicht korrekt ausgefüllte Meldebögen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Sollten Nach-/Ummeldungen jedoch organisatorisch durchführbar sein, ist dafür das doppelte Nenngeld zu bezahlen. Nach erfolgter Meldung und Erhalt der vom ÖFT dafür ausgestellten Rechnung muss der Rechnungsbetrag umgehend auf das ÖFT-Konto bei der BAWAG, BLZ 14000, Kto.Nr. 05410909008, überwiesen worden sein. Auf der Überweisung des Nenngeldes muss ersichtlich sein, um welche Veranstaltung, Aktive und Bewerbe es sich handelt. Wird ein Nenngeld nicht bezahlt, kann Disqualifikation (Streichung aus der Ergebnisliste) durch den ÖFT erfolgen. Neumeldungen sind nur möglich, wenn alle offenen Nenngeldrechnungen beglichen sind.

Datum und Unterschrift: